

# RS Vwgh 2022/2/24 Ra 2020/05/0231

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2022

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

AWG 2002 §49 Abs3

AWG 2002 §49 Abs4

AWG 2002 §49 Abs5

AWG 2002 §49 Abs6

AWG 2002 §63 Abs3

WRG 1959 §120

## Rechtssatz

Das AWG 2002 enthält keine ausdrücklichen Regelungen zur Abberufung eines Deponieaufsichtsorgans, eine solche wurde jedoch in der bisherigen hg. Judikatur als zulässig erachtet. Der bescheidmäßige Abspruch über die Enthebung einer Person von ihrer Betrauung mit einer Aufsichtsfunktion gestaltet das Rechtsverhältnis zwischen Konsensträger und Aufsichtsorgan, indem die Duldungspflichten des Konsensträgers diesem gegenüber beendet werden (vgl. zu § 120 WRG 1959 VwGH 27.6.1995, 94/07/0102, sowie zur Übertragung der daraus abgeleiteten Grundsätze auf die Abberufung eines Deponieaufsichtsorgans nach § 63 Abs. 3 iVm § 49 Abs. 3 bis 6 AWG 2002 VwGH 28.1.2016, Ra 2015/07/0153 bis 0159 und 0161).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2020050231.L01

## Im RIS seit

08.08.2022

## Zuletzt aktualisiert am

08.08.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)